



Satzung

§1 Der R.C. Protesia von 1907 e.V. mit Sitz in 22083 Hamburg, Osterbekstr. 79, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel für die Förderung des Sports zu verwenden.

§6 Mitglied kann werden, wer die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Antragsablehnung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Der Beitritt Jugendlicher bis zur Volljährigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich jeweils drei Monate vor Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit sofortiger Wirkung erlischt die Mitgliedschaft beim Tod oder Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.

§7 Eine Freigabe von aktiven Sportlern bei Ihrem Austritt erfolgt nur, wenn keine Beitragsrückstände des Mitglieds vorliegen und sein entliehenes Sportgerät bzw. Sportkleidung zurückgegeben wurde.

§8 Den Sportbetrieb regeln die einzelnen Abteilungen durch den während der Jahreshauptversammlung gewählten Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter haben die Satzungen des Fachverbands bindend zu beachten.

§9 Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand ohne den Jugendwart. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erste-/r Vorsitzende/-r
- Zweite/-r Vorsitzende/-r
- Schriftführer/-in
- Kassenführer/-in
- Jugendwart
- Pressewart
- Sowie die Abteilungsleiter

Vom Vorstand gehören zum geschäftsführenden Vorstand der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in. Beide vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich



einzel. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis die nächste Vorstandswahl stattgefunden hat.

§10 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Sinne des Gesetzes volljährig sind. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und hat bis spätestens zwei Monate nach Schluss des Kalenderjahres stattzufinden. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern vier Wochen vorher durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben. Anträge sind zwei Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und der Abteilungen
2. Kassenbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfung
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Kassenwarts
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von vier Wochen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Berufung von 10% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand schriftliche verlangt wird.

§13 Von der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen, die verpflichtet sind, die Kasse zu prüfen. Diese Kassenprüfung kann zu jeder Zeit stattfinden und hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§14 Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen haben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines Stimmberechtigten. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand bindend und sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§15 Die Vereinsbeiträge bestimmen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung. Diese werden unbar, wahlweise des Mitglieds viertel-, halb- oder ganzjährig erhoben. Mitglieder können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, dass Abgeltung von Leistungen wie Arbeitsdienst, Gebühren oder Umlagen über den Beitrag hinaus per Einzugsermächtigung eingezogen werden können.

§16 Verstöße und grobe Verletzungen, die dem Ansehen des Vereins schaden, werden vom Vorstand mit dem sofortigen Ausschluss geahndet. In einfachen Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

§17 Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



§18 Bei Anträgen auf Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Diese wird auf Antrag von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange noch drei stimmberechtigte Mitglieder für das Weiterbestehen stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 06.05.1988 und am 24.10.1988 genehmigt, auf der ordentlichen Hauptversammlung am 18.01.1996 ergänzt und auf der ordentlichen Hauptversammlung am 06.02.2020 an die Vorgaben der Anlage 1 zu §60 Abgabenordnung angepasst.